

Von AG Kurzzeit- und Tagespflege des LPA Brandenburg

Empfehlung von Maßnahmen zur Verbesserung des Versorgungsangebotes von Tagespflege im Land Brandenburg, insbesondere im ländlichen Raum

26.04.2022

Aktuelles Angebot der Tagespflege im Land Brandenburg:

Tagespflege kann in Anspruch genommen werden, wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Dies umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tagespflege und zurück.

Zu den grundsätzlichen Anforderungen zum Betreiben einer Tagespflegeeinrichtung im Land Brandenburg gehören:

- eine wirtschaftlich zu betreibende Anzahl von Plätzen,
- eine Mindestöffnungszeit von täglich 6 Stunden an 5 Tagen in der Woche,
- ein Mindestpersonalschlüssel von 1:5,5 für das Pflege- und Betreuungspersonal sowie eine zusätzliche Freistellung von 0,5 VK für die Aufgaben der Pflegedienstleitung; die Einrichtung der Tagespflege hat zur Absicherung der vereinbarten Öffnungszeiten mindestens eine Pflegefachkraft und eine Pflegehilfskraft vorzuhalten,
- die Sicherstellung, der Beförderung des Tagespflegegastes durch einen eigenen oder externen Fahrdienst,
- eine empfohlene Raumgröße von 12 – 15 m²/ Tagesgast.

Das Angebot der Tagespflege ist nicht überall im Land Brandenburg verfügbar. In einzelnen Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte ist der Aufbau eines Tagespflegeangebots besonders erschwert, u.a. aufgrund von zu geringer Nachfrage und zu langen Fahrtzeiten im Rahmen des Hol- und Bringendienstes.

Um dem gesetzlichen Anspruch des Pflegebedürftigen auch in mit Tagespflege unterversorgten Regionen entsprechen zu können, bedarf es Angebotsstrukturen, die es erlauben von den „starr“ Vorgaben nach dem bestehenden Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur Sicherung der teilstationären Pflege im Land Brandenburg (Tages- und Nachtpflege) / Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI abzuweichen. Im Ergebnis hieße das, dass es den Kommunen und Leistungsanbietern ermöglicht wird – bezogen auf die oben genannten Strukturvorgaben – flexible, auf die individuellen Bedarfe bei der Inanspruchnahme abgestimmte Leistungsangebote anzubieten.

Im Ergebnis einer umfassenden Recherche und ausführlichen Diskussion innerhalb der AG wurde für die Tagespflege in unterversorgten Regionen drei Versorgungsmodelle entwickelt. Maßgeblich für die Verständigung war es, Versorgungsformen zu finden, die zum einen auf bereits bestehende Strukturen aufsetzen und zum anderen die Möglichkeit besteht, sie in eine Regelfinanzierung zu überführen.

In diesem Sinne werden drei Angebotsmodelle empfohlen:

1. niedrighschwellige Betreuungsgruppen im Sinne des § 45a SGB XI

Die AG spricht sich dafür aus, niedrighschwellige Betreuungsgruppen im Sinne des § 45a SGB XI in die Förderung nach der Pflegezukunftsinvestitions-Richtlinie mit aufzunehmen, da sie entsprechend ihres Angebotes u.a. als Vorstufe zur Betreuung in einer Tagespflege eingestuft werden könnten. Bei diesem Angebot geht es auch u.a. um die stundenweise Entlastung von pflegenden Angehörigen.

Über die Investitionen wäre es Kommunen möglich vorhandene Räumlichkeiten oder Immobilien um- und auszubauen und somit für die niedrighschwelligen Betreuungsgruppen nutzbar zu machen.

2. eingestreute Tagespflegeplätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen, die nach einem Wohngruppenmodell, oder nach dem Prinzip der Hausgemeinschaften stationären Typs (4. Generation des Heimbaus) arbeiten

In Analogie zu eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Pflegeeinrichtungen soll die Möglichkeit geschaffen werden, abhängig von der Größe der Einrichtung und der Bewohnerstruktur, eine kleine Gruppe von Tagespflegegästen in die Tages- und Beschäftigungsstruktur der vollstationären Pflegeeinrichtung mit einzubinden.

Bezogen auf die Zielgruppe wird empfohlen, dass es keine Eingrenzung auf bestimmte Pflegegrade geben sollte. Das Gelingen einer „eingestreuten Tagespflege“ in der praktischen Umsetzung ist abhängig von der konzeptionellen Ausgestaltung innerhalb der jeweiligen Pflegeeinrichtung.

Wichtig ist, dass dieses Angebot keine Konkurrenz zur solitären Tagespflege darstellen soll und so auch nicht angedacht ist. Vielmehr geht es darum, in Regionen, wo es keine oder nicht ausreichende Tagespflegestrukturen gibt oder wo es nicht wirtschaftlich angeboten werden kann, an mindestens fünf Wochentagen Tagespflege anzubieten, eingestreute Tagespflege in vollstationären Pflegeeinrichtungen zu ermöglichen.

Die Investitionsmittel gemäß Pflegezukunftsinvestitions-Richtlinie würden es dem Leistungsanbieter ermöglichen, erforderliche konzeptbezogene Umbauten oder Ausbaumaßnahmen vorzunehmen.

Zusätzliche Kosten und Strukturanforderungen wären über die Verträge/Vergütungsvereinbarung zu vereinbaren.

3. Tagespflegeangebote im Rahmen einer „Nebenstellenregelung“ zum bestehenden Versorgungsvertrag gem. § 72 SGB XI

Hier handelt es sich um ein örtlich eigenständiges Angebot, welches organisatorisch von der Tagespflegeeinrichtung mit Versorgungsvertrag gem. § 72 SGB XI ausgeht und qualitativ von den Strukturvorgaben nach dem Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI abweichen kann.

Wichtig ist, dass auch dieses Angebot keine Konkurrenz zur solitären Tagespflege darstellen soll und so auch nicht angedacht ist. Vielmehr geht es darum, in unterversorgten Regionen Tagespflege zu ermöglichen, wo es keine oder nicht ausreichende Tagespflegestrukturen gibt oder diese nicht wirtschaftlich angeboten werden können.

Die Kriterien zur Durchführung der Leistungen werden im Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI / Versorgungsvertrag § 72 SGB XI geregelt.

Diese Empfehlungen wurden vorbereitet durch die UAG der AG Kurzzeit- und Tagespflege am 18.03.2022.